

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
**Reichsamt des Innern.**

In bezügen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Juli 1886.

N<sup>o</sup> 28.

**Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bestimmungen, betreffend die Beglaubigung der Schmelzpunkte leichtflüssiger Metall-Legirungen für Dampffessel-Sicherheitsapparate . . . . . Seite 215

2. **Versicherungs-Sachen:** Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Wahl von vier unabhängigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts . . . . . 216

3. **Poliz- und Steuer-Sachen:** Privattransporthier ohne amtlichen Mitbeweis für Seehund in Häfen; — Ver-

änderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . 218

4. **Militär-Sachen:** Verzicht auf die den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen . . . . . 219

5. **Geinach-Sachen:** Entschelbung des Bundesamts für das Geinachwesen . . . . . 220

6. **Konsulat-Sachen:** Ernennungen; — Equivalenz-Verordnungen . . . . . 224

7. **Polizei-Sachen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 224

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

### Bestimmungen, betreffend

die Beglaubigung der Schmelzpunkte leichtflüssiger Metall-Legirungen für Dampffessel-Sicherheitsapparate.

1.

Die Kaiserliche Normal-Mischungs-Kommission wird bis auf Weiteres für Dampffessel-Sicherheitsapparate, welche durch das Schmelzen einer Metall-Legirung in Thätigkeit treten, den Schmelzpunkt der Legirung nach folgenden Bestimmungen beglaubigen.

2.

Zur Beglaubigung werden nur Legirungen für solche Dampffessel-Sicherheitsapparate zugelassen, welche von dem Herrn Staatssekretär des Innern für geeignet erachtet und demgemäß der Kaiserlichen Normal-Mischungs-Kommission bezeichnet worden sind.

3.

Die aus der Legirung hergestellten, behufs der Beglaubigung eingesendeten Einsätze der Sicherheitsapparate sollen durch Gestalt und Abmessungen die Zugehörigkeit zu einem Sicherheitsapparat der in §. 2 bezeichneten Art erkennen lassen. Sie dürfen keine den Schmelzpunkt betreffende Bezeichnung tragen.